



2024/BV/253

Beschlussvorlage
öffentlich

Haushaltssicherungskonzept

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt	<i>Datum</i> 16.12.2024
<i>Bearbeitung:</i> Tobias Wiedow	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	18.03.2025	N
Stadtvertretung Lübtheen (Entscheidung)	03.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Dem in der Anlage beigefügten Haushaltssicherungskonzept der Stadt Lübtheen für das Haushaltsjahr 2025 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und gemäß § 43 Abs. 8 KV M-V durch die Stadtvertretung zu beschließen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Im Haushaltssicherungskonzept sollen die Ursachen hierfür beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, mit dessen Hilfe der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Weiterhin ist der Zeitraum der Konsolidierung anzugeben.

Das beigefügte Haushaltssicherungskonzept enthält eine Reihe von Maßnahmen, mit deren Hilfe der Fehlbetrag schon in den vergangenen Jahren verringert wurde und in den kommenden Jahren weiter verringert werden soll. Die Maßnahmen, besonders in der mittel- und langfristigen Personalentwicklung, haben und sollen auch weiterhin dazu beitragen, dass Aufwendungen gespart werden und somit der Haushaltsausgleich zukünftig wieder erlangt werden kann. Damit soll gleichzeitig die Investitionskraft der Stadt gestärkt werden.

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines (jährlich fortzuschreibenden) Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren.

Das zu beschließende Haushaltssicherungskonzept bindet die Stadtvertretung und deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Beschlussfassungen, die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern

oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleich gut geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden, zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche Maßnahmen benennen, welche die entstehenden Mehraufwendungen oder Mindererträge vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen ausführlich einzugehen.

Anlage/n

1	HH 2025 - Haushaltssicherungskonzept für HH-Jahr 2025
---	---